



Projektförderung im Naturschutz

Zuwendungsrechtliche Spielräume für mehr Wirksamkeit im Naturschutz besser nutzen



*Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes durch staatliche Institution ist ein Spiegelbild des gesellschaftlichen Stellenwerts, der der Bewahrung der biologischen Vielfalt beigemessen wird. Komplizierte Fördermechanismen, langwierige bürokratische Prozesse und hohe Eigenanteile sind Ausdruck einer politischen Interessenabwägung, die den wirksamen und erfolgreichen Natur- und Artenschutz in Deutschland bisher nicht als prioritär ansehen. Als Verband der Naturschutzmacher*innen sieht der NABU im Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen eine staatliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und -sicherung.*

Die Naturschutzmacher*innen des NABU blicken auf langjährige Erfahrungen bei der Durchführung von Naturschutzmaßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler als auch internationaler Ebene zurück. Das Spektrum der Maßnahmen, die vom NABU als zivilgesellschaftlichem Akteur zur Unterstützung des staatlichen Naturschutzauftrags durchgeführt werden, reicht von Artenhilfsmaßnahmen, Biotoppflege und Schutzgebietsmanagement, über Bewusstseinsbildung bis hin zur Renaturierung von Mooren, Flussläufen u.a. Ökosystemen.

Vor dem Hintergrund der dabei gewonnen Erfahrungen stellt der NABU fest:

Die unter dem Dach des Bundesnaturschutzfonds zusammengefassten Förderprogramme können einen wichtigen Beitrag für den Naturschutz in Deutschland leisten. Mit den angekündigten neuen Programmen, den nationalen Artenhilfsprogrammen (nAHP) und dem Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz (ANK) wird zusätzlich auf Förderprogramme zur Erreichung staatlicher Naturschutzziele gesetzt, um unvermeidbare Auswirkungen auf die Natur durch den Ausbau erneuerbarer Energien zu kompensieren und natürliche Kohlenstoffsenkenfunktionen zu stärken.

Damit die zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne des Subsidiaritätsprinzips effizient in wirksame Naturschutzmaßnahmen umgesetzt werden, bedarf es der Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure. Verfassungs- und haushaltsrechtlich notwendige administrative und förderrechtliche Vorgaben müssen sich am eigentlichen Ziel, dem staatlichen Auftrag und Interesse am Erhalt von Arten und Lebensräumen und an der

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Ralf Schulte
Mitglied der Geschäftsleitung
Tel. +49 (0)30.284984 - 1606
Ralf.Schulte@NABU.de

Ronja Krebs
Leiterin Projektkompetenzzentrum
Tel. +49 (0)30.284984 - 1119
Ronja.Krebs@NABU.de
PKZ@NABU.de

wirksamen Bekämpfung der Klima- und Biodiversitätskrisen, orientieren und dürfen nicht zum Bremsklotz werden.

Für ein erfolgreiches Ineinandergreifen von staatlichen und privaten Naturschutzmaßnahmen, müssen die Möglichkeiten des Zuwendungsrechts so angewandt werden, dass Förderprojekte vereinfacht und beschleunigt realisiert werden können. Dazu müssen die Förderprogramme adressat*innenfreundlicher und bürokratieärmer ausgestaltet werden.

Pflicht statt Kür

Der NABU fordert daher: Der Schutz der Biodiversität ist nicht Kür, sondern Pflicht. Die Bekämpfung der Biodiversitätskrise und die dazu notwendige Förderung des Naturschutzes im Zusammenwirken mit zivilgesellschaftlichen Partner*innen ist keine freiwillige Leistung, sondern ein zwingendes Muss.

Bisher gibt die öffentliche Naturschutzförderung die Verantwortung für die Konzipierung, Planung und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen weitgehend an zivilgesellschaftliche Akteure ab. Die in der Finanzierung dabei gebräuchliche starke Auslegung des Subsidiaritätsprinzips nach §23 BHO muss einem Paradigmenwechsel unterzogen werden, der die gesamtgesellschaftliche Notwendigkeit in den Vordergrund stellt und nicht dem Zuwendungsempfänger Eigeninteresse unterstellt.

Hierzu ist es neben politischen Weichenstellungen und der Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen insbesondere erforderlich, die Möglichkeiten des Zuwendungsrechts so auszuschöpfen, dass, wie in der Beschlussvorlage des Haushaltsausschusses vom 13.10.2022 gefordert, die Attraktivität existierender und geplanter Förderprogramme gesteigert wird.

Notwendige Flexibilisierung

Naturschutzmaßnahmen müssen als staatliche Investition in die Daseinsvorsorge verstanden werden und der Logik einer staatlichen Pflicht folgen. Für die zukünftigen Förderungen im Naturschutzfonds und den geplanten Förderprogrammen im nAHP und ANK ergibt sich für den NABU daraus die zentrale Forderung

Flexibilisierung der Förderbedingungen unter Nutzung der zuwendungsrechtlichen Spielräume

Die EU-Dachverordnung für Förderprogramme (s. Artikel 53¹) zeigt beispielhaft die Möglichkeiten auf, in denen staatlicherseits Unterstützungen gewährt werden können, wenn es darum geht, gemeinsame strategische Ziele zu erreichen. Das beinhaltet die Erstattung tatsächlicher Vorhabenkosten ebenso wie Zuwendungen in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen sowie Kombinationen daraus.

Vordringlich anzuwenden sind die gegebenen zuwendungsrechtlichen Möglichkeiten aus Sicht des NABU insbesondere bei:

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060>

- a) **Bestandspersonal, das nicht öffentlich gefördert wird**, muss (auch anteilig) förderfähig sein, wenn dieses dem Erreichen der Projektziele und dem Projekterfolg dient – und die Aufgaben direkt zugeordnet werden können. (sh. Art. 53a EU-Dachverordnung)
- b) **Kosten** sollen, sofern es die Zusammenarbeit von Zuwendungsgeber und -empfänger vereinfacht, pauschalisiert angesetzt werden können, für Personalkosten eignen sich z.B. Personalkostensätze des BMF. (s. Art. 53c EU-Dachverordnung). Mehrjährige Projekte sollten eine Gehaltssteigerung budgetieren können.
- c) Eine **Ergebnisorientierte Finanzierung** anstelle der aktuellen Maßnahmenorientierten Förderung, z.B. anhand von Pauschalen die bei Indikatorerreichung ausgezahlt werden.
- d) Eine **100%-Förderung** sollte, insbesondere bei nAHP und ANK üblich sein. Ein Eigenanteil sollte nur erbracht werden müssen, wenn die geplanten Projektmaßnahmen über die staatlichen Verpflichtungen hinaus gehen.
- e) **Gemeinkosten** müssen als anteilige Pauschale auf die Gesamtprojektkosten gerechnet werden und unkompliziert abrechenbar sein. Es muss verhindert werden, dass hohe „unsichtbare Eigenanteile“ entstehen. (s. Art 53d EU-Dachverordnung)
- f) **Finanzielle Förderung der Beantragung**, u.a. durch Anerkennung der Kosten nach erfolgreichem Projektstart, mehrphasiger Projektförderung (Beantragungsphase, Durchführungsphase) oder auch die ggfs. obligatorische Übernahme von Eigenanteilen in internationalen Fördertiteln (z.B. LIFE).
- g) **Best practice statt Innovation**, u.a. durch die Förderung der Skalierung effektiver Maßnahmen, der Förderung von Maßnahmen zum Erhalt des Status Quo und langfristiger Förderzeiträume.
- h) **Bürokratieabbau während der Beantragung und Durchführung**, z.B.
 - i) Anerkennung realistischer Kalkulationen ohne Vorlage von aktuellen Angeboten während der Beantragung,
 - ii) Vereinfachung der Anforderungen in der Berichterstattung und Abrechnung und Vereinheitlichung zwischen Bundes- und Landesmitteln (Kalkulationsbasis, Personalsätze, Berichts- und Verausgabungszeiträume)
 - iii) (ungebundene) Mittelreserven für unvorhersehbare Kostensteigerungen z.B. Inflation, Wetterereignisse, Schädlinge etc.
 - iv) Flexible Kostenkategorien, die Änderungen im Projekt (z.B. zusätzliche Maßnahmen) ohne weiteren Bewilligungsprozess ermöglichen
 - v) Verlängerung der Verausgabungszeiträume/Haushaltsansätze, Mitnahmemöglichkeit von Fördermitteln über Jahresgrenzen
 - vi) Festlegung der Auszahlungsmodalitäten: stets Vorschuss- statt Kostenerstattungsprinzip,